



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricultura

3003 Bern
Mattenhofstrasse 5
Tel 031 322 25 11
Fax (41) 031 322 26 34

Tel. 031

Ihr Zeichen
V référence
V riferimento
Voss segn

Ihre Nachricht vom
V communication du
V. comunicazione del
V comunicaziun dals

Unser Zeichen
N référence
N. riferimento
Noss segn

16. Februar 1999

322 26 57

kre/gul

902.1/99 (952.0/002)

An die
zuständigen kantonalen Stellen
für Bodenverbesserungen und
landw. Hochbauten

An die
zuständigen kantonalen Stellen
für Investitionskredite

KREISSCHREIBEN 2/99

Publikation nach Artikel 97 LwG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG) und in der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV) wird die Wahrung der Beschwerdelegitimation der gesamtschweizerischen Organisationen bei der Gewährung von **Bundesbeiträgen** und die damit verbundene Publikationspflicht nach den Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) im Vergleich zum alten Recht völlig neu geordnet. Da offenbar vielerorts Unklarheiten bestehen und Formfehler in diesem Bereich schwerwiegende Konsequenzen haben können, hoffen wir, mit den nachfolgenden **Hinweisen** und **Empfehlungen** zur korrekten Publikation von subventionierten landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen beizutragen und Ihnen die Arbeit zu erleichtern.

1. **Einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Unternehmen, nicht etappenweise ausgeführt, ohne Grundsatzverfügung**
 - a) Für die Einsprachelegitimation der Organisationen und die Publikation der Vorhaben sind massgebend:
 - Art. 97 LwG
 - Art. 12 und 12a NHG
 - Art. 25 Abs. 2 Bst b SVV.



- b) Gegenstand der Auflage und der Einsprachemöglichkeit ist das Projekt im technischen Sinne und nicht wie früher bei der Publikation im Bundesverfahren nur der Bundesbeitrag.
- c) Massgebend ist das kantonale Bewilligungsverfahren. Genehmigt die kantonale Subventionsbehörde die Projekte auch technisch in einem eigenen Verfahren unabhängig von und zusätzlich zur ordentlichen Baubewilligung, so ist eine enge Koordination des subventionsrechtlichen mit dem baurechtlichen Verfahren und mit weiteren Spezialbewilligungsverfahren nach Wasserbaurecht, Forstrecht etc. zwingend. Diese Koordination wird in Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vorgeschrieben.
- d) Wir **empfehlen**, die Auflage nach Art. 97 LwG resp. Art. 12 und 12a NHG samt allfälliger Einsprachebehandlung in das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu integrieren oder zum mindesten zeitlich parallel durchzuführen. Das hat zur Folge, dass bei einer Publikation des Baugesuches im üblichen baurechtlichen Verfahren
- im kantonalen Amtsblatt diese zu ergänzen ist mit dem Hinweis, dass das Projekt auch gestützt auf Artikel 97 LwG und Artikel 12 und 12a NHG publiziert wird. Wir empfehlen, eine Einsprachefrist von 30 Tage zu gewähren;
 - in einem andern amtlichen Organ als dem kantonalen Amtsblatt das Projekt zusätzlich ein Mal auch im kantonalen Amtsblatt publiziert werden muss mit folgendem Mindestinhalt:
 - Angabe der gesetzlichen Grundlagen: «Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966»;
 - Name und Vorname des Gestaltstellers;
 - Adresse oder Ortsbezeichnung (Flurname) des Projektes;
 - Art des Projektes;
 - Auflageort, Auflagedauer;
 - Einsprachefrist und Ort, wo die Einsprache einzureichen ist, ev. weitere formelle Vorschriften.
- e) Der Hinweis auf Art. 97 LwG resp. Art. 12 und 12a NHG ersetzt den früher empfohlenen Hinweis auf voraussichtliche Bundesbeiträge.
- f) Die Publikation nach Art. 12a NHG kann ersetzt werden durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an alle einspracheberechtigten Organisationen.
- g) Voraussetzung für die Zusicherung eines Bundesbeitrages ist u.a. ein rechtskräftig genehmigtes Projekt (Art. 25 Abs. 2 Bst. a SVV). Das bedeutet insbesondere, dass über allfällige gestützt auf Art. 97 LwG resp. Art. 12 NHG eingereichte Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.



2. Umfassende und gemeinschaftliche Unternehmen, etappenweise durchgeführt, mit Grundsatzverfügung (GSV)

a) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Das Verfahren nach Art. 97 LwG und Art. 12 und 12a NHG wird überlagert durch die UVP. Massgebend sind dafür die einschlägigen Vorschriften
 - des Umweltschutzgesetzes vom 7.10.1983 (USG), namentlich Art. 9 und Art. 55;
 - der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.10.1988 (UVPV).
- Das UVP-Verfahren wird im übrigen vom Kanton geregelt.
- Die Koordination mit der GSV richtet sich nach den Artikeln 13a und 22 der UVPV.

b) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung

- Es gelten sinngemäss die Empfehlungen und Hinweise unter Ziff.1 dieses Schreibens. An die Stelle der Baubewilligung tritt die Genehmigung des generellen Projektes. Wir empfehlen, die Auflage nach Art. 12a NHG für die Organisationen zu kombinieren mit der üblichen Auflage des generellen Projektes für die Beteiligten.
- Voraussetzung für die Grundsatzverfügung ist u.a. ein rechtskräftig genehmigtes generelles Projekt, d.h. allfällige Beschwerden der Organisationen müssen rechtskräftig entschieden sein.

c) Spätere Etappen müssen aufgrund von Art. 97 LwG nicht mehr aufgelegt und publiziert werden, wenn für das generelle Projekt ein Verfahren in der vorstehend genannten Art rechtskräftig abgeschlossen wurde und das Bauprojekt dem generellen Projekt im Wesentlichen entspricht. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderslautende kantonale Vorschriften. Diese Regelung gilt auch für Etappen von Unternehmen, deren Grundsatzverfügung nach früherem Recht im Bundesblatt veröffentlicht worden ist.

3. Publikationen im Bundesblatt

Beitragsverfügungen werden im Bundesblatt nicht mehr publiziert. Ausnahmen sind während einer gewissen Übergangsfrist auf Antrag des Kantons möglich für Projekte, welche noch 1998 auf kantonaler Stufe inkl. Baubewilligung definitiv genehmigt worden sind, jedoch ohne Beschwerdemöglichkeit für die gesamtschweizerischen Organisationen. Wir möchten mit diesem Entgegenkommen mithelfen, die Wiederaufnahme abgeschlossener kantonaler Verfahren zu vermeiden.



4. Aufhebung früherer Kreisschreiben

Das Kreisschreiben 5/96 vom 12. August 1996 über die Publikation der Subventionsentscheide im Bundesblatt wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT
Abteilung Strukturverbesserungen

F. Helbling, Abteilungschef

Muster für Publikation im kant. Amtsblatt

St. Stephan

Öffentliche Auflage

Publikation von Bauvorhaben gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998

Gesuchsteller: Jakob Moor, Neuenegg, St. Stephan.

Projekt: Erstellen einer Scheune.

Auflageort: St. Stephan.

Architekturbüro: Afra Kuhnen, St. Stephan.

Das Gesuch liegt ab Publikationsdatum für die einspracheberechtigten Organisationen während der kommunalen Bauauflagefrist in der Gemeinde St. Stephan öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.